

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 10.05.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

108.	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages am 10. September 2006	197
109.	Wahlbekanntmachung, zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 10. September 2006	198
110.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Jerxheim; hier: Bebauungsplan „Alter Bahnhof 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“	202
111.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Jerxheim; hier: Bebauungsplan „Söllinger Winkel II mit örtlicher Bauvorschrift“	204
112.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Söllingen; hier: Bebauungsplan „Windenergie 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“	206

B. Nichtamtlicher Teil

108. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Wahl des Kreistages am 10. September 2006

Gem. § 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. Seite 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. März 2005 (Nds. GVBl. Seite 83) wird nachstehend die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebildeten Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl bekanntgemacht.

Vorsitzender (Kreiswahlleiter):

Landrat Gerhard Kilian

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Kreiswahlleiter):

Erster Kreisrat Uwe Winkler

Beisitzer:

Herr Uwe Schäfer
Eisenweg 4
38350 Helmstedt

Herr Ulrich Winter
Kohlenweg 8
38350 Helmstedt

Frau Elisabeth Heydenreich
Juliusstr. 12
38350 Helmstedt

Frau Elke Marquardt
Schlegersbusch 20
38154 Königslutter

Frau Hedda Reichart
Stollenweg 6
38350 Helmstedt

Herr Ernst-Adolf Kloth
Gustav-Steinbrecher-Str. 11
38350 Helmstedt

stellvertretende Beisitzer:

Frau Bärbel Mart
Marientaler Str. 7
38350 Helmstedt

Frau Ulrike Strümpel
Nordstr. 15
38350 Helmstedt

Frau Sigrid Pletz
Brandenburger Str. 31
38350 Helmstedt

Frau Iris Paulmann
Rehackerweg 2
38368 Rennau

Herr Hans-Günter Appuhn
Schüttestr. 29
38364 Schöningen

Herr Steffen Weihe
Helmstedter Str. 23
38381 Jerxheim

Helmstedt, den 09.05.2006

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 19 vom 10.05.2006

109.

Wahlbekanntmachung,

**zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Kreistag am 10. September 2006**

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. Seite 91) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. Seite 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. März 2005 (Nds. GVBl. Seite 83), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 10. September 2006 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Niedersächsische Landesamt für Statistik mit dem Stichtag 30. Juni 2005 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 79 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung –NLO- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

97.896 Einwohner/innen.

Somit sind nach den Vorschriften des § 3 NKWG i.V.m. § 27 Abs. 1 NLO bei dieser Einwohnerzahl

42 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 NKWG sind bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens vier und höchstens sieben Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 NKWG in seiner Sitzung am 16. Dezember 2005 nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 1 NKWO folgende Wahlbereiche bestimmt:

Wahlbereich I

Stadt Helmstedt

Wahlbereich II

Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Gemeinde Büddenstedt

Wahlbereich III

Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Velpke

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG
höchstens 14 Bewerber enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG
nur den Namen **einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG nur für die Wahl **in einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt (UWG)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 29 bis 36 NKWO entsprechen.

Ein Wahlvorschlag muß gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.
Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen;
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (sh II.).

Wahlvorschläge sollen gem. § 30 Abs. 1 NKWO nach dem Muster der beigegeführten Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 24. Juli 2006, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des
Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Daneben können Wahlvorschläge im **Kreishaus 1 der Kreisverwaltung**, Südertor 6 in Helmstedt, **Zimmer 211**, abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden.

Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, dem 12. Juni 2006,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Helmstedt, den 09.05.2006

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 19 vom 10.05.2006

110. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Jerxheim;
hier: Bebauungsplan „Alter Bahnhof 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“**

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat den Bebauungsplan „Alter Bahnhof 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“ in seiner Sitzung am 13.12.2005 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan „Alter Bahnhof 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3 während der Verwaltungssprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jerxheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

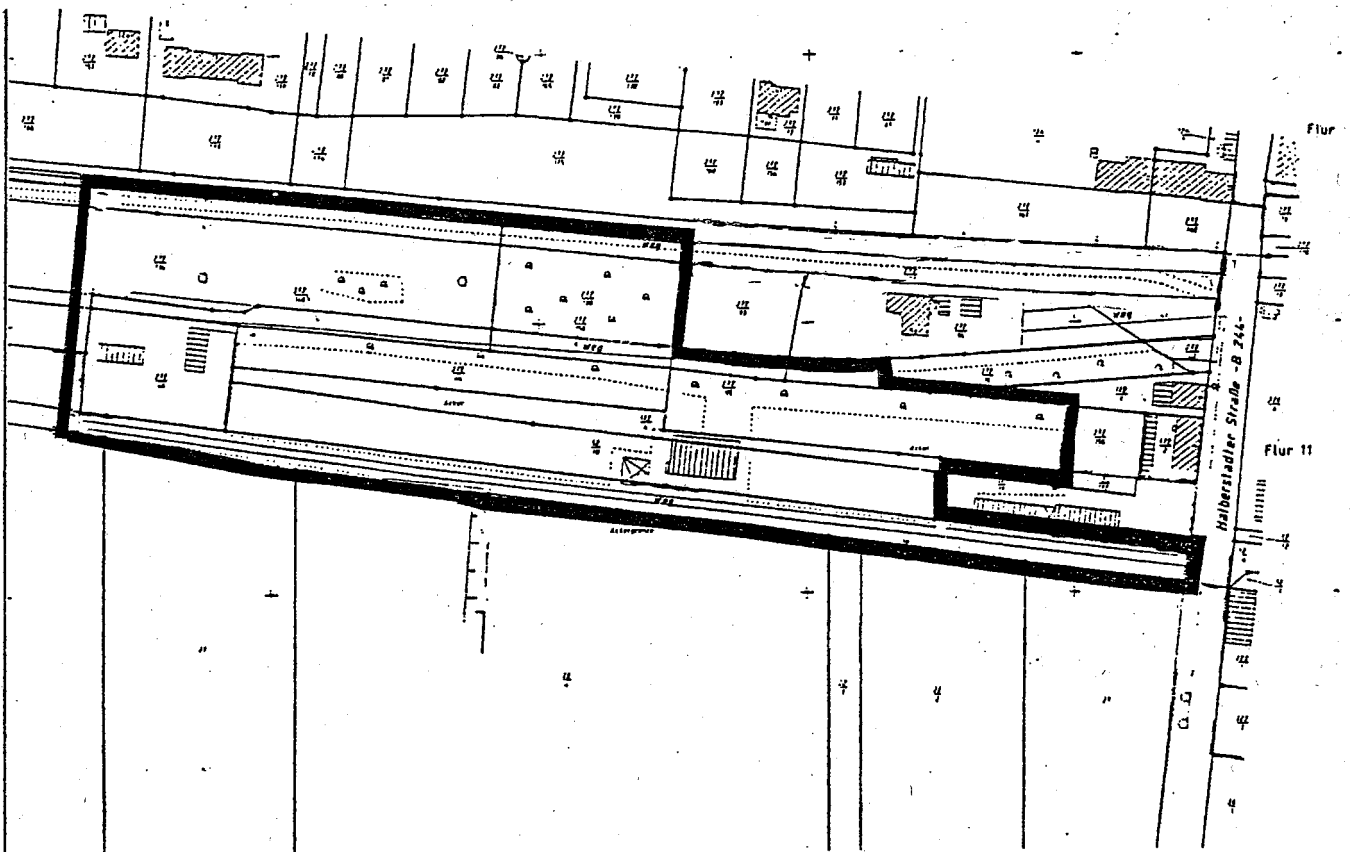
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38381 Jerxheim, den 02.05.2006

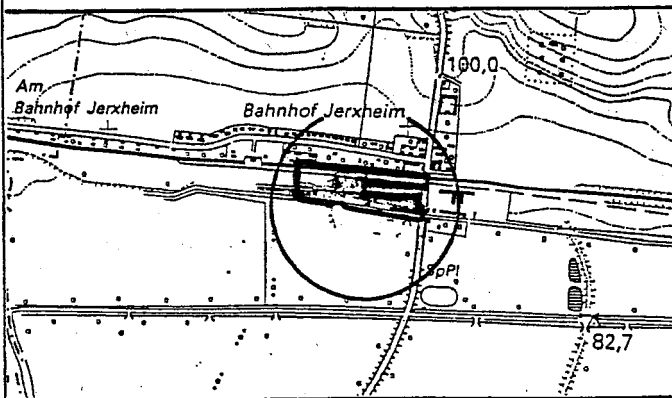
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Ludwig

(L.S.)



■ Geltungsbereich der Änderung



Das Baugebiet liegt im Südwesten des bebauten Ortsteiles, wie dargestellt.

**111. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Jerxheim ;
hier: Bebauungsplan „Söllinger Winkel II mit örtlicher Bauvorschrift“**

Der Rat der Gemeinde Jerxheim hat den Bebauungsplan „Söllinger Winkel II mit örtlicher Bauvorschrift“ in seiner Sitzung am 14.03.2006 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Söllinger Winkel II mit örtlicher Bauvorschrift“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3 während der Verwaltungssprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jerxheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38381 Jerxheim, den 02.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Ludwig

(L.S.)

Plan bereich

Jerxheim

Am Heidenkirchhofe

Tilkeanger

Nordstraße

Rittergut

Siloo

Domäne

125.46
Ev. n

Schule

Spielpl

Schützenpl

Schießst

Sportplatz

Sp. Pl.

Sp. Pl.

Reit-platz

Pfingstgras

Hinter dem

St.

ABL.-Nr.

19 vom 10.05.2006

IA-K 31

erst edt

erst edt

205-

M
A

**112. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Söllingen;
hier: Bebauungsplan „Windenergie 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“**

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat den Bebauungsplan „Windenergie 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“ in seiner Sitzung am 08.02.2006 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Windenergie 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3 während der Verwaltungssprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Söllingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38387 Söllingen, den 02.05.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Ludwig

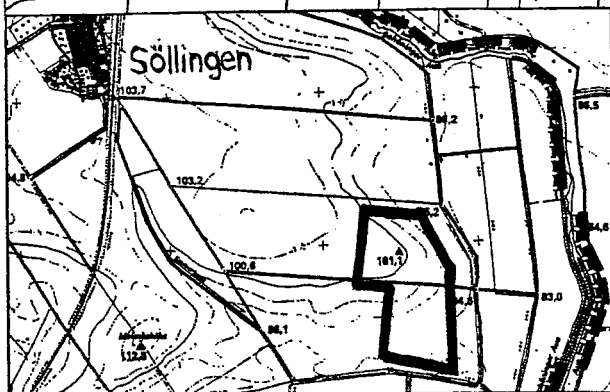
(L.S.)

BEBAUUNGSPLAN

WINDENERGIE 1. ÄNDERUNG

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 19 vom 10.05.2006

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian